



UNTEROFFIZIERSVEREIN
EINSIEDELN – SEIT 1897

Statuten

**Unteroffiziersverein Einsiedeln
(UOVE)**

gegründet 1897

Revision 2023

I. Allgemeines

Art. 1 Name, Sitz und Ziele

- ¹ Unter dem Namen "Unteroffiziersverein Einsiedeln" (UOVE) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Einsiedeln.
- ² Der Verein ist Mitglied des Schweizerischen Unteroffiziersverbandes (SUOV). Er kann auch andern gleichgesinnten Organisationen beitreten.
- ³ Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er verpflichtet sich und seine Mitglieder auf eine positive Einstellung zu der für die Erhaltung der Freiheit und Unabhängigkeit unseres Landes erforderlichen Wehrbereitschaft. Er setzt sich ein für eine starke, gut ausgerüstete Milizarmee und die Beibehaltung der allgemeinen Wehrpflicht in der Schweiz.

Art. 2 Zweck

Der UOVE hat zum Zweck:

- a) Die militärische und sicherheitspolitische Aus- und Weiterbildung seiner Mitglieder ausserdienstlich zu fördern;
- b) Das Ansehen und die Stellung des Unteroffiziers als eines militärischen Vorgesetzten und damit als bedeutendes Glied des Kaderns unserer Armee zu fördern und zu stärken;
- c) Die staatsbürgerliche Gesinnung und das Verantwortungsbewusstsein seiner Mitglieder als Bürger zu festigen;
- d) In seinen Reihen und in der Öffentlichkeit für die Belange des Schweizerischen Wehrwesens einzutreten;
- e) Die Pflege der Kameradschaft unter seinen Mitgliedern.

II. Mitgliedschaft: Rechte und Pflichten

Art. 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- ¹ Jeder/jede volljährige Schweizer/-in, der/die in bürgerlichen Ehren und Rechten steht, kann Mitglied des UOVE werden. Die Uof sollen stets das tragende Element der Sektion bleiben.
- ² Aufnahmegesuche als Mitglied, Freund oder Gönner sind an den Vorstand zu richten, dieser beschliesst über die Aufnahme und informiert die GV.

- ³ Dem UOVE gehören nach den Statuten des SUOV als Mitglieder mit Stimm- und Wahlrecht an:
- Junioren (nach Absolvieren eines Jungschützenkurses ab dem 15. Altersjahr bis zum Beginn der RS oder dem vollendeten 19. Altersjahr);
 - Aktive (ab Beginn der RS oder dem 20. Altersjahr);
 - Veteranen (ab dem 60. Altersjahr);
 - Ehrenveteranen (ab dem 70. Altersjahr);
 - Ehrenmitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.
- Die Mitglieder sind dem SUOV jährlich zu melden.
- ⁴ Freunde und Gönner haben kein aktives und passives Stimm- und Wahlrecht und keine Verpflichtungen dem Verein gegenüber.

Art. 4 Austritt und Ausschluss

- ¹ Der Austritt aus dem Verein kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die entsprechende Erklärung ist dem Vorstand bis Ende Jahr schriftlich einzureichen. Der Übertritt in eine andere Sektion ist jederzeit möglich. Das aus- oder übertretende Mitglied hat seiner Beitragspflicht voll nachzukommen.
- ² Mitglieder, die mit den Beitragsleistungen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand sind, können auf Antrag des Vorstandes durch die GV von der Mitgliederliste gestrichen und aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Antrag auf Ausschluss ist dem Mitglied vorgängig schriftlich mitzuteilen.
- ³ Mitglieder, Freunde und Gönner die den statutarischen Verpflichtungen in schwerwiegender Weise nicht nachkommen oder ihnen zuwiderhandeln, können von der Generalversammlung ohne Angabe der Gründe ausgeschlossen werden, was dem Mitglied, dem Freund oder Gönner mindestens einen Monat vorher schriftlich anzukündigen ist.

Art. 5 Rechte und Pflichten

- ¹ Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Anlässen des Vereins teilzunehmen. Eine genügende Versicherung ist Sache des Teilnehmers. Eine Haftung des UOVE ist in jedem Falle ausgeschlossen.
- ² Jedes Mitglied kann in den Vorstand oder in eine andere Funktion gewählt werden - es besteht jedoch kein Amtszwang.
- ³ Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Statuten und Beschlüssen nachzuleben, die Interessen des Vereins nach Möglichkeit zu fördern sowie (mit Ausnahme

der Ehrenmitglieder, Ehrenveteranen, Junioren und Vorstandsmitglieder) den Jahresbeitrag zu entrichten.

- ⁴ Die persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Haftbar ist ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- ⁵ Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft fallen sämtliche Ansprüche des Mitgliedes an das Vereinsvermögen dahin

III. Organe

Art. 6 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Kontrollstelle.

Art. 7 Generalversammlung (GV)

- ¹ Die ordentliche GV findet in der Regel im ersten Quartal des Jahres statt. Eine ausserordentliche GV kann durch den Vorstand oder durch diesen auf schriftliches Begehren von mindestens 10% der Mitglieder einberufen werden.
- ² Die Ankündigung der Versammlungen hat unter Angabe der Traktanden zu erfolgen. Dies geschieht durch persönliche Einladung, wobei diese per Brief oder E-Mail mindestens drei Wochen vorher an die Mitglieder versandt sein muss. Jede vorschriftsgemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig.
- ³ Die Befugnisse der Generalversammlung sind:
- Wahl der Stimmzähler,
 - Ausschluss von Mitgliedern,
 - Kenntnisnahme von Mutationen bei Mitgliedern, Freunden oder Gönnern,
 - Genehmigung des Protokolls der letzten GV,
 - Genehmigung der Jahresberichte des Präsidenten und des Technischen Leiters,
 - Genehmigung der Jahresrechnung,
 - Genehmigung des Arbeitsprogramms des UOVE,
 - Festsetzung des Jahresbeitrages (max. Fr. 100.-) und Genehmigung des Budgets,
 - Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder,

- Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstandes, Veteranenehrung,
 - Wahl des Präsidenten, des Technischen Leiters, der übrigen Mitglieder des Vorstandes sowie des Fähnrichs,
 - Wahl der Kontrollstelle,
 - Revision der Statuten,
 - Beitritt zu und Austritt aus weiteren Organisationen, Fusion,
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- ⁴ Anträge der Mitglieder zu Händen der GV sind dem Vorstand zur Kenntnisgabe an die Mitglieder spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin einzureichen. Zu Geschäften, die nicht auf der Traktandenliste stehen, können keine Beschlüsse gefasst werden.
- ⁵ Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit offenem Handmehr, sofern die Versammlung nicht geheime Stimmabgabe beschliesst. Bei allen Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei offenen oder geheimen Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. In allen andern Fällen stimmt er nicht.
- ⁶ Bei geheimen Abstimmungen kommen die leeren und ungültigen Stimmen bei der Ermittlung des absoluten Mehrs in Abzug.

Art. 8 Vorstand

- ¹ Der Vorstand besteht mindestens aus:
- dem Präsidenten,
 - dem Kassier,
 - dem Aktuar
- Er kann weitere beratende Personen ohne Stimm- und Antragsrecht beiziehen.
- ² Der Präsident, die Mitglieder des Vorstandes und der Fähnrich werden an der GV auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt, sie sind wieder wählbar. Die Versammlung kann weitere Mitglieder mit anderen Funktionen in den Vorstand wählen.
- ³ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder der Sitzung beiwohnt. Der Präsident hat bei Stimmengleichheit zusätzlich den Stichentscheid.
- ⁴ Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn nach innen und nach aussen. Er hat alle Befugnisse, die nicht der GV vorbehalten sind. Über die Vorstandssitzungen wird Protokoll geführt.

- ⁵ Der Präsident führt mit dem Vizepräsidenten, dem Aktuar oder dem Kassier die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein. Für die Abwicklung von Bankgeschäften kann dem Kassier vom Vorstand Einzelunterschrift erteilt werden.
- ⁶ Der Vorstand setzt die Verpflichtungen aus den Zentralstatuten des SUOV um, insbesondere meldet er Mitglieder, Jahresprogramm, Anlässe und Teilnehmer z.B. in der VVAAdmin AT resp. SUOV.

Art. 9 Kontrollstelle

- ¹ Die Kontrollstelle prüft die Vereinsrechnung. Sie unterbreitet der Generalversammlung Bericht und Antrag.
- ² Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern. Sie werden für zwei Jahre gewählt und dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie sind wieder wählbar.

Art. 10 Kassenwesen

- ¹ Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Jahresbeiträge. Der Vorstand verfügt im Rahmen des Budgets über die Finanzkompetenz. Für besondere Anlässe werden separate Rechnungen geführt, die auch der Prüfung der Kontrollstelle unterstehen.
- ² Der Kassier hat die Jahresrechnung spätestens acht Tage vor der Generalversammlung der Kontrollstelle zur Prüfung zu unterbreiten.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 11 Statutenänderung

Die Statuten können von jeder GV geändert werden. Eine Statutenänderung kann nur mit zwei Dritteln der an der GV anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Art. 12 Auflösung, Fusion

- ¹ Der UOVE kann nicht aufgelöst werden, solange wenigstens zehn Mitglieder dessen Fortbestand wünschen. Im Fall einer Auflösung ist das gesamte Vereinsvermögen dem Bezirk Einsiedeln zur Aufbewahrung für einen sich eventuell später neu bildenden Verein mit gleichem Zweck zu übergeben.
- ² Für eine Fusion des Vereins mit andern gleichgesinnten Vereinen gelten die Bestimmungen der Revision der Statuten.

Art. 13 Übergangsbestimmungen

Diese Statuten ersetzen jene vom 23. März 2017, ebenso alle Reglemente und Bestimmungen, die mit ihnen in Widerspruch stehen. Sie treten mit ihrer Annahme durch die ordentliche Generalversammlung und nach der Genehmigung durch den Zentralvorstand des SUOV in Kraft.

So beschlossen an der 126. ordentlichen Generalversammlung vom

16. März 2023 im St. Meinradsberg, Einsiedeln.

Unteroffiziersverein Einsiedeln

Der Präsident

sig. Zehnder

Stabsadj Benjamin Zehnder

Der Aktuar

sig. Elsener

Wm Jonas Elsener

Vorstehende Statuten des Unteroffiziersvereins Einsiedeln werden hiermit aufgrund von Art. 3.4 der Zentralstatuten genehmigt.

Schweizerischer Unteroffiziersverband

Der Zentralpräsident

Die Zentralsekretärin

Datum: